

Amtliche Beglaubigung von Unterschriften

Amtliche Bestätigung der Unterschriftsleistung unter ein Schriftstück zum Beweis ihrer Echtheit. Die Unterschrift ist in Gegenwart der oder des beglaubigenden Bediensteten durch die unterschriftsleistende Person zu vollziehen oder von dieser anzuerkennen.

Voraussetzungen

Die Beglaubigung einer Unterschrift durch die Meldebehörde ist nicht in allen Fällen zulässig. Sie ist dann zulässig, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer (deutschen) Behörde oder einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird (§ 34 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen **Gesetzsammlung des Innenministerium NRW**).

Nicht beglaubigt werden

- Unterschriften, die **nicht** zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt werden
- Unterschriften, die nach § 129 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der öffentlichen Beglaubigung bedürfen (zum Beispiel Ausschlagung einer Erbschaft oder in Grundstücksangelegenheiten)
- Unterschriften ohne zugehörigen Text

Der Beglaubigungsstempel ist unmittelbar neben oder unter der Unterschrift anzubringen. Es ist zu beachten, dass an den bezeichneten Stellen des vorzulegenden Schriftstückes der dafür benötigte Platz vorhanden ist.

Erforderliche Unterlagen

- Amtlicher Lichtbildausweis
- das Schriftstück, auf dem die Unterschrift zu beglaubigen ist

Wie können Sie die Dienstleistung in Anspruch nehmen?

Ihre persönliche Vorsprache ist erforderlich.

Bearbeitungszeitraum

Die Bearbeitung erfolgt sofort.

Was ist zu bezahlen?

2,50 EURO je zu beglaubigender Unterschrift

Bitte nutzen Sie vorrangig die Möglichkeit, die Gebühren per Karte zu bezahlen. Dazu ist eine gültige EC-Karte und Ihre Unterschrift erforderlich.

Befreiungen

Ja

Ermäßigungen

Nein